

**Erste Satzung zur Änderung der  
Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die  
Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur  
der Universität zu Lübeck  
vom 29. August 2017**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 28.09.2017, S. 76*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 29.08.2017*

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 28. August 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 29. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungstext wird das Wort „Benutzungsordnung“ durch das Wort „Benutzungsrahmenordnung“ ersetzt.
2. In Satz 3 der Präambel werden im Klammerzusatz vor dem Wort „DV-Betreiber“ die Worte „im Folgenden“ eingefügt sowie nach dem Wort „DV-Betreiber“ das Wort „genannt“ angefügt.
3. In § 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(z.B. VoIP)“ gestrichen.
4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - e) In Nummer 5 wird das Wort „Netzwerkdiensten“ durch das Wort „Kommunikationsdiensten“ und das Wort „Netzwerkservern“ durch das Wort „Servern“ ersetzt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und Angehörige“ und nach dem Wort „Universität“ die Worte „zu Lübeck“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „zu Lübeck“ eingefügt.
  - c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „zu Lübeck“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „grundsätzlich geduldet“ durch die Worte „jedoch gestattet“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird ersetzt durch folgende Sätze: „Zum Schutz der IT-Systeme vor Viren und Trojanern und ähnlichen Bedrohungen ist es nicht gestattet, mit den Dienstcomputern Dateien aus dem Internet und E-Mail-Anhänge zu privaten Zwecken herunterzuladen, zu öffnen und zu speichern. Die Gestattung der privaten Nutzung des Internetzugangs nach den Vorgaben dieser Benutzungsrahmenordnung erfolgt jedoch ausschließlich gegenüber denjenigen, die zuvor ihre Einwilligung gemäß der Anlage erklärt haben. Für Beschäftigte der Universitätsverwaltung (ZUV, Zentrale Einrichtungen) der Universität zu Lübeck wird hier dienstlich begründet explizit auf die „Dienstvereinbarung zur Nutzung von Internet und E-Mail“ verwiesen.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studienaufnahme“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird der Verweis „§ 6“ durch den Verweis „§ 7“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
7. Folgender § 5 wird eingefügt:

**„§ 5  
Nutzung von Voice-over-IP (VoIP)**

Das VoIP-System dient ausschließlich der Nachrichtenübermittlung. Die Nutzung des VoIP-Systems und der damit verbundenen Kommunikationsdienste werden in der „Richtlinie der Universität zu Lübeck über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice-over-IP basierenden Telekommunikationssystems“ geregelt.“

8. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „beachten“ ein Komma angefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Passwort“ das Komma und die Worte „das möglichst regelmäßig geändert werden sollte“ durch den Klammerzusatz „(siehe IT-Sicherheitsrichtlinie)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 werden die Worte „vom Rechenzentrum“ durch die Worte „von der Universität zu Lübeck“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 202a StGB)“ ein Komma angefügt.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 303b StGB)“ ein Komma angefügt.
- cc) In Nummer 3 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 263a StGB)“ ein Komma angefügt.
- dd) In Nummer 4 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 184c StGB)“ ein Komma angefügt.
- ee) In Nummer 5 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 130 StGB)“ ein Komma angefügt.
- ff) In Nummer 6 wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 185 ff. StGB)“ ein Komma angefügt.
- gg) In Nummer 7 wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 106 ff. UrhG)“ ein Punkt angefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR), das sich auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz stützt und die Individual-, Privat-, Intimsphäre einem besonderen Schutz unterstellt,“

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Kunsturheberrechtsgesetzes“, „die“ und „regeln“ durch die Worte „Kunsturheberrechtsgesetz“, „das“ und „regelt“ ersetzt sowie nach dem Klammerzusatz „(§ 22 KUG)“ ein Komma angefügt.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Telemedizingesetzes“ durch das Wort „Telemedizingesetz“ ersetzt sowie nach dem Wort „setzen“ ein Komma angefügt.
- dd) In Nummer 4 werden vor das Wort „Deutschen“ die Worte „Benutzerordnung des“ eingefügt sowie nach dem Klammerzusatz „(DFN, <http://www.dfn.de>)“ ein Komma angefügt.
- ee) In Nummer 5 wird nach dem Wort „EDV-Pools“ ein Komma angefügt.
- ff) In Nummer 6 wird das Wort „die“ nach dem Doppelpunkt gestrichen.

9. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben a) bis j) ersetzt sowie nach dem Wort „Datenschutzbeauftragten“ der Punkt gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sie die erforderliche Einwilligungserklärung zur privaten Nutzung des betrieblichen Internetzugangs nicht unterzeichnen. In diesem Fall ist die private Internetnutzung untersagt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Abs. (1) sollen“ und „Abmahnung“ durch die Worte „Absatz 1 erfolgen“ und „Ermahnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. (1)“ durch die Worte „Absatzes 1“ ersetzt.

10. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „führt über“ werden durch das Wort „dokumentiert“ ersetzt.
- bb) Die Worte „eine Nutzerdatei, in der der Name und die Anschrift“ werden gestrichen.
- cc) Das Wort „Mailkennungen“ wird durch das Wort „E-Mail-Adressen“ ersetzt.
- dd) Die Worte „Nutzerin oder des Nutzers aufgeführt werden“ werden durch das Wort „Nutzer“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Abs. (5)“ durch die Worte „Absatzes 5“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „Abs. (5)“ werden durch die Worte „Absatzes 5“ ersetzt.
    - bbb) Das Wort „Verbindungs-“ wird durch das Wort „Verkehrs-“ ersetzt.
    - ccc) Das Komma und die Worte „soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ werden gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Verbindungs-“ und „Telediensten“ durch die Worte „Verkehrs-“ und „Telemediendiensten“ ersetzt.
  - cc) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- d) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

11. Folgender § 9 wird eingefügt:

## **„§ 9**

### **Protokollierung und Kontrolle**

- (1) Die Nutzung des Internets wird, soweit dies für die Gewährleistung der Systemsicherheit und/oder der Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Systeme erforderlich ist, mit folgenden Informationen für jedes aufgerufene Objekt protokolliert:
  - 1. Datum/Uhrzeit,
  - 2. Quell-IP-Adresse,
  - 3. Ziel-IP-Adresse,
  - 4. Übertragene Datenmenge.
- (2) Ein- und ausgehende E-Mails werden mit folgenden Informationen protokolliert:
  - 1. Datum/Uhrzeit,
  - 2. Absender- und Empfängeradresse,
  - 3. Message-ID,
  - 4. Nachrichtengröße,
  - 5. EventID (z.B. Redirect, Transfer, Receive),
  - 6. Quell-IP-Adresse,
  - 7. Ziel-IP-Adressen,
  - 8. MessageInfo.

- (3) Die Protokolldaten der Absätze 1 und 2 werden ausschließlich zu Zwecken der Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemsicherheit, Optimierung des Netzes und Datenschutzkontrolle verwendet. Die Protokolldaten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zweckerreichung erforderlich ist und danach unverzüglich gelöscht. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten. Bei Vorliegen eines auf zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Missbrauchsverdachts bei der Internet- oder E-Mail-Nutzung, dürfen die Protokolldaten der Absätze 1 und 2 personenbezogen ausgewertet werden. Die Protokolldaten sind zu löschen, sobald feststeht, ob sich der Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat, sofern sie nicht noch für die Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 benötigt werden.
- (4) Personal, das Zugang zu den Protokollinformationen hat, wird besonders auf die Sensibilität dieser Daten hingewiesen und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.
- (5) Zur Analyse von deutlich über dem üblichen Nutzungsverhalten liegenden, auffälligen Häufungen im Kommunikationsverhalten und/oder extensivem Anstieg von Übertragungsvolumina bzw. besonders hohen Übertragungsvolumina bestimmter Internet- oder externen E-Mail-Domänen können die Daten durch das ITSC monatlich oder aus gegebenem Anlass gesichtet und ausgewertet werden.
- (6) Ergeben sich bei der Auswertung der Daten nach Absatz 5 Hinweise auf unzulässige Zugriffe die gegen die Vorgaben der Benutzungsrahmenordnung verstoßen, ist der betroffene Kreis zunächst pauschal auf die Unzulässigkeit dieses Verhaltens hinzuweisen, es sei denn es ist eine eindeutige Nutzeridentifizierung möglich. Gleichzeitig wird darüber unterrichtet, dass bei Fortdauer der Verstöße zukünftig eine gezielte Kontrolle nach einem gesondert festzulegenden Verfahren stattfinden kann. An der Festlegung des Verfahrens und der Auswertung von Protokolldaten sind bei Beschäftigten die Personalräte, das ITSC und die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen. Das Verfahren ist den Betroffenen bekanntzugeben.
- (7) Für die gezielte Kontrolle (personenbezogene Auswertung) müssen der genaue Zweck, der Umfang der Daten und der Zeitraum der Auswertung vorab in einem Konzept festgelegt und angekündigt werden. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Kontrolle voraussetzt, dass ein konkreter Missbrauchsverdacht besteht und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zur Aufdeckung erforderlich und angemessen ist. Die Kontrolle darf nur bei den Nutzerinnen und Nutzern durchgeführt werden, bei denen der konkrete Missbrauchsverdacht besteht. Die personenbezogenen Daten sind nach der Kontrolle zu löschen und die Nutzerin oder der Nutzer ist über das Ergebnis der Auswertung schriftlich zu informieren. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Entsprechend der Ergebnisse der Auswertung werden die Kontrollen entweder eingestellt, erfolgt eine erneute Ermahnung des betroffenen Personenkreises und

die gezielte Kontrolle wird fortgeführt oder die Kontrolle wird verschärft, indem eine Protokollierung auf dem Arbeitsplatz stattfindet. Für letztere gelten die Anforderungen dieses Absatzes mit Ausnahme der Ankündigung.“

12. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „haften“ durch das Wort „haftet“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „haften“ durch das Wort „haftet“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort „Hochschule“ durch die Worte „Universität zu Lübeck“ ersetzt.
13. Der bisherige § 9 wird § 11 und im gesamten Paragraphentext das Wort „Hochschule“ durch die Worte „Universität zu Lübeck“ ersetzt.
14. Der bisherige § 10 wird § 12.
15. Folgende Anlage wird angefügt.

### **„Anlage**

#### **Einwilligungserklärung zur privaten Nutzung des betrieblichen Internetzugangs**

Ich möchte von dem Angebot Gebrauch machen, den betrieblichen Internetzugang in geringfügigem Umfang auch für private nichtkommerzielle Zwecke zu nutzen.

- Ich habe die Benutzungsrahmenordnung für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen und willige ein, dass mir die private Nutzung des Internets in geringfügigem Umfang für nichtkommerzielle Zwecke gestattet ist. Dies gilt nur sofern dadurch die geschäftliche Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit der IT-Systeme für geschäftliche Zwecke und die Belange der anderen Nutzer\_innen nicht beeinträchtigt werden.
- Ich willige zudem ein, dass auch meine privaten – also nicht nur die betrieblichen – Internetzugriffe im Rahmen der Benutzungsrahmenordnung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und protokolliert sowie gemäß § 9 der Benutzungsrahmenordnung personenbezogen ausgewertet werden können.

Mir ist bewusst, dass ich hierdurch auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verzichte.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine missbräuchliche oder unerlaubte Nutzung neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann und dass darüber hinaus ein Verstoß zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen kann.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, mit der Folge, dass ich ab dem Zeitpunkt des Widerrufs das Internet nicht mehr privat nutzen darf.

**Für Beschäftigte (Beamte\_innen sowie Arbeitnehmer\_innen einschließlich der Auszubildenden) der Universitätsverwaltung (ZUV, Zentrale Einrichtungen) gilt zudem gesondert:**

- Ich habe die Dienstvereinbarung zur Nutzung von Internet und E-Mail der Universität zu Lübeck zur Kenntnis genommen und bin mir über die mit der Privatnutzung des Internets verbundenen Nutzungsbedingungen bewusst. Ich willige ein, dass die Nutzung von E-Mail-Konten der Universität zu Lübeck ausschließlich für dienstliche Zwecke zulässig ist. Somit ist es mir untersagt, den dienstlichen E-Mail-Account für private Zwecke zu nutzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beschäftigten“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 29. August 2017

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck